



Geschäftsbereich Stadtenwicklung, Bau, Verkehr
und Liegenschaften
Beigeordneten
Herrn Schmidt-Lamontain

Landeshauptstadt Dresden
Beauftragte für Menschen mit
Behinderungen
GZ: BMB
Bearbeiterin: Frau Scharf
Telefon: 0351 4882832
Email: behindertenbeauftragte@
dresden.de
Datum: 10.10.2018

Stellungnahme zur Vorlage V 2672/18

Fortsetzung der Komplettsanierung des Neuen Rathauses Dresden, Dr.-Külz-Ring 19

Sehr geehrter Herr Schmidt-Lamontain,

wir nehmen die Vorlage zur Kenntnis und erinnern für die Umsetzung an die Einhaltung der Sächsischen Bauordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung und dazugehörig die Anwendung der technischen Regel DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude.

Sächs BO § 2 (9)

„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Sächs BO § 50 Barrierefreies Bauen

„(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

...;
Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude;

... .

Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.“

VwVSächsBO § 50 Barrierefreies Bauen 50.2.1

„Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich von jedermann betreten und genutzt werden können. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angebotene Dienstleistung öffentlicher oder privater Natur ist oder ob sie unentgeltlich oder gegen Entgelt erbracht wird.“

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Scharf
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen